

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALSEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@good.at

ZS

An das

Bundesministerium für Familien und Jugend

Untere Donaustraße 13-15

1020 Wien

per E-Mail: ingrid.nemec@bmfj.gv.at, post.ii3@bmfj.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:

2.339/2016-VA/Dr. G/SchM

Ihr Zeichen:

BMFJ-524600/0001-BMFJ – I/3/2016

Datum:

Wien, 22. Feb. 2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in vielen Bereichen **Verbesserungen zur Vereinbarkeit Familie und Beruf** und wird daher vom GÖD-Bereich Frauen und vom GÖD-Bereich Familie **positiv** gesehen.

Positiv angemerkt wird, dass zB die **Zuverdienstgrenze** beim **einkommensabhängigen KBG** von **€ 6.400,- auf € 6.800,- angehoben** wird. Darüber hinaus werden die BezieherInnen aller KBG-Pauschalvarianten hinkünftig die gleiche finanzielle Leistung in Anspruch nehmen können. Somit ist „**jedes Kind gleich viel wert**“. Der kommende finanzielle Anreiz für den/die PartnerIn mittels **Familienzeitbonus** (**€ 700,60**) wird als **sehr familienfreundlich** erachtet, da nun der/die PartnerIn, wenn auch nur geringfügig, aber doch, „Einkommen“ haben wird.

Dennoch gibt es Anlass zu kritischen Anmerkungen bzw. Forderungen, wie nachstehend angeführt:





Begründung:

zu Artikel 1

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG)

Zu § 2 (4) dzt. Gesetzesentwurf: „Als Familienzeit im Sinne dieses Gesetzes versteht man den Zeitraum von **31 Tagen** (§ 3 Abs. 2), in dem sich ein Vater aufgrund der kürzlich erfolgten Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie widmet und dazu die Erwerbstätigkeit (Abs. 1 Z 5) unterbricht, keine andere Erwerbstätigkeit ausübt, keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie keine Entgeltfortzahlung aufgrund von oder Leistungen bei Krankheit erhält.“

- Aus Gründen der besseren praktischen Umsetzung **schlagen wir vor**, die **Familienzeit** auf **28 Tage zu verkürzen**, sowie das bereits jetzt im § 75d BDG und § 29o VBG geregelt wurde. Da der Familienzeitbonus von € 22,60/Tag (= € 700,60) nur dann gebühren würde, wenn eine Familienzeit von **exakt 31 Tagen** (innerhalb von 61 Tagen nach Geburt des Kindes) in Anspruch genommen wird, würde es zu Ungleichbehandlungen mit anderen Bedienstetengruppen (ArbeitnehmerInnen) führen. **Ist die Familienzeit kürzer, dann gebührt der Bonus nicht! Ohne Aliquotierungsmöglichkeit!**
- Darüber hinaus ist **sehr kritisch** anzumerken, dass es durch diesen Gesetzesentwurf zu **erheblichen finanziellen Belastungen** für die Familienzeitbonus-BezieherInnen kommen kann, wenn der **Anspruch** auf eine **Unterbrechung der Erwerbstätigkeit** nach Geburt des Kindes – aus welchen Gründen auch immer – **wegfallen sollte**.

Weitere Erklärung zu o.g.: Abgesehen vom öffentlichen Dienst und manchen Kollektivverträgen, gibt es keinen Anspruch auf eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nach Geburt des Kindes. Eine Familienzeit kann daher nur vereinbart werden (zB Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge). Dies gilt auch für ausgegliederte Bereiche der GÖD. Hier stellt sich folgende Problematik: Bei einem Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge („Familienzeit“), besteht die **Pflichtversicherung weiter, wenn der Karenzurlaub nicht länger als ein Monat dauert** (§ 11 Abs 3a ASVG). In diesem Fall hat der/die **DienstnehmerIn** sowohl die **Arbeitgeber- als auch die ArbeitnehmerInnenbeiträge selbst zu bezahlen** (§ 53 Abs 3 lit c ASVG)! Wenn daher zB eine Familienzeit von 7. Juli bis 6. August vereinbart wird (31 Tage), dann besteht hier die Pflichtversicherung und damit eine **hohe finanzielle Belastung** für die Familienzeitbonus-BezieherInnen.

Zu § 2. (1) 5 dzt. Gesetzesentwurf. „Anspruch auf den Familienzeitbonus hat ein Vater (Adoptivvater, Dauerpflegevater) für sein Kind (Adoptivkind, Dauerpflegekind), sofern er in den letzten 213 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich





kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt [...]“

- Aus unserer Sicht **fehlt** - analog zu § 24 KBGG (Voraussetzung für einkommensabhängiges KBG) - **eine Regelung**, dass **Zeiten der Karenz nach VKG einer aufrechten Erwerbstätigkeit gleichgestellt** werden müssen, damit keine **Diskriminierung** erfolgt (Bsp: Mutter war mit erstem Kind ein Jahr in Karenz, dann ist Vater ein Jahr in Väterkarenz, drei Monate später kommt zweites Kind zur Welt – Vater kann keinen Familienzeitbonus beziehen, da die 213 Tage als unterbrochen gelten.)
 - **Zu beachten ist auch,**
 - dass der **Familienzeitbonus** (€ 700,60) ein „Vorziehen“ des Kinderbetreuungsgeldes ist. Die **Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes verkürzt** sich dementsprechend und kann dann um 31 Tage kürzer bezogen werden.
 - dass „**in den letzten 213 Tagen (= 7 Monate)** unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt“ werden muss. Bei der **einkommensabhängigen** Variante sind es **6 Monate**, beim **KBG-Konto** nun **7 Monate**.
- Um Unklarheiten zu vermeiden, fordern wir hierfür eine einheitliche Regelung.**

zu Artikel 2 Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG)

- Zu § 24b (8): „*Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit Ablauf jenes Tages, welcher der Geburt eines weiteren Kindes bzw. der Adoption (In-Pflege-Nahme) eines jüngeren Kindes vorangeht. Endet der Anspruch für das weitere Kind vorzeitig, lebt der Anspruch für jenes Kind, für welches davor Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, wieder auf.“*
- Dieser Absatz bezieht sich ausschließlich auf die Variante einkommensabhängiges KBG.** Im Entwurf für das neue KBG-Konto scheint er nicht auf. Auch hier wäre eine einheitliche Regelung sinnvoll.
- Zu §5b Partnerschaftsbonus: “*Haben die Eltern das Kinderbetreuungsgeld für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen, mindestens jedoch im Ausmaß von je 182 Tagen, beansprucht, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Anspruchszeitraumes auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro als Einmalzahlung.“*
- Hiezu ergeben sich nachfolgende Fragen:**
- Welche Zeiten fallen unter „beansprucht“?
 - Zählen Zeiten des Ruhens während des Wochengeldbezuges dazu?



- Zählt der Bezug des Familienzeitbonus, der ja die Anspruchsdauer auf KBG verkürzt und in der Vater zur Betreuung seine Erwerbstätigkeit verkürzt, auch dazu?

Darüber hinaus ist eine **automatische Auszahlung** - ähnlich wie bei der Familienbeihilfe neu – **dringend erwünscht**.

Außerdem erlaubt sich der GÖD - Bereich Frauen auf eine mögliche **Berufsgruppen- Diskriminierung aufmerksam zu machen** und es wird dringend ersucht, auch für diese Personengruppe praktikable und lösungsorientierte **Verbesserungen zu erreichen**.

Erklärung:

Alle ins Ausland entsendeten öffentlich Bediensteten sind gemäß § 26 BAO - Bundesabgabenordnung - Abgaben- und sozialversicherungsrechtlich wie Bedienstete mit Inlandswohnsitz zu behandeln. **Dadurch sollten Ihnen keine Nachteile aufgrund ihres Auslandseinsatzes im Dienste der Republik Österreich entstehen.** Der wirkliche Lebensmittelpunkt wird nicht ins Ausland verlagert, da sie weiterhin in **Österreich entlohnt und hier sozialversichert** sind. Im **Empfangsstaat** erhalten Sie **kein Gehalt** und **unterliegen nicht dem dortigen „Sozialsystem“**, dadurch erwerben sie auch keine lokalen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.

Diese Kolleginnen und Kollegen erhalten auch die österreichische Familienbeihilfe und den Kinderzuschuss. Bis vor einiger Zeit erhielten diese österreichischen MitarbeiterInnen „anstandslos“ auch das Kinderbetreuungsgeld, welches auf den Bezug der Familienbeihilfe aufbaut. Aus nicht wirklich nachvollziehbaren Gründen erhalten diese MitarbeiterInnen kein Kinderbetreuungsgeld. Diese Vorgangsweise ist unverständlich und wird als diskriminierend erachtet, zumal diese MitarbeiterInnen österreichische StaatsbürgerInnen sind und in Österreich ordnungsgemäß ihre Steuern entrichten und sozialversichert sind!

Dieses Phänomen betrifft Angehörige unterschiedlicher Ressorts z.B: DiplomatInnen, MitarbeiterInnen der österreichischen Außenhandelsstellen/WKO aber auch MitarbeiterInnen des Bundesheeres im Auslandseinsatz.

Daher regen wir zum wiederholten Male eine Gesetzesänderung beim Kinderbetreuungsgeldgesetz an, damit die Diskriminierung unserer österreichischen MitarbeiterInnen betreffend der Leistung aus dem FLAF wieder „aufgehoben“ wird. Es bedarf einer gesetzlichen Änderung in § 2 des KBGG, damit auch diesbezüglich eine Gleichstellung der Auslandsbeamten gemäß § 26 Abs. 3 BAO hergestellt wird.

Vorschlag hiezu:

Der § 2 der BAO soll dahingehend novelliert werden, wonach hinter der Wortfolge („...Beihilfen aller Art...“) die Wortfolge „sowie von Kinderbetreuungsgeld“ ergänzt wird.





Für EntwicklungshelferInnen wurde die Anwendung des Gesetzes bereits positiv geregelt!

zu Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Äußerst kritisch sieht der **GÖD-Bereich Frauen und der GÖD-Bereich Familie** die möglicherweise kommende neue Regelung im § 162 ASVG:

Begründung:

- Der § 162 ASVG enthält die neue Regelung, dass § 122 ASVG nicht mehr anzuwenden ist. **Das würde bedeuten**, dass **Mütter**, deren **Beschäftigungsverbot während der Karenz** für ein früheres Kind, aber in einem Zeitraum **ohne KBG-Bezug** beginnt, mit dieser neuen Regelung **kein Wochengeld** mehr **beziehen** können! Aus der Beratungspraxis ist anzumerken, dass dies sehr viele Kolleginnen „treffen“ würde!!
- Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht die Änderung der Höhe des Wochengeldes bei vorherigem Bezug von KBG vor:
Bei einkommensabhängigem KBG – bisher Wochengeld in der Höhe von einkommensfähigem KBG + 25%, nun nur mehr in der Höhe von einkommensfähigem KBG
Wir schlagen vor, dass für den o.g. Absatz „die herkömmliche Regelung“ beibehalten wird.

Insgesamt vermissen wir eine ehrliche Vereinfachung.

Für Betroffene wird das Lesen, das Verstehen und die richtige Anwendung leider noch komplizierter werden.

Außerdem regen wir an, dass – sollte dieses Gesetz mit Jänner 2017 in Kraft treten – spätestens ab diesem **Zeitpunkt ein bereits gut erprobtes Berechnungsprogramm auf der Homepage des BMF oder der Sozialversicherungen als Hilfestellung angeboten wird.**

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter



